

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Neurogastroenterologie und Motilität e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er dient dem Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse auf dem Gebiet der Neurogastroenterologie und gastrointestinalen Motilität, insbesondere durch Abhaltung von Arbeitssitzungen, Symposien und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen für Wissenschaftler, Ärzte und Patienten. Im Einzelfall können ausgewählte Forschungsvorhaben und Publikationen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Kongressreisen unterstützt werden.

Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich diesem Zweck. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);
- b) durch Austritt; dieser ist mit sechsmonatlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären;
- c) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausschließen; dies ist dem Mitglied durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet;
- d) automatisch, wenn ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres nach Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für die besonderen Aufgaben eines Patientenforums Magen-Darm-Erkrankungen kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss (MAGDA) benennen, der von einem gewählten Mitglied und einem Stellvertreter geleitet wird. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Schriftführer. Ihnen obliegen die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Amtsdauer jedes Mitgliedes des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Der Vorstand sollte die Ausschussvorsitzenden sowie die Sektionssprecher der AG „Neurogastroenterologie und Motilität“ der DGVS zur Vorstandsarbeit heranziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt unter anderem die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen und wählt den Vorstand und die Ausschussvorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge müssen spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Einer der Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des gemeinnützigen Satzungszweckes ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn (Finanzamt Bonn-Bad Godesberg) zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes.